

**BUND Schleswig-Holstein**

Lerchenstraße 22  
24103 Kiel

Fon 0431-66060-0  
Fax 0431-66060-33  
Email [bund-sh@bund-sh.de](mailto:bund-sh@bund-sh.de)  
[www.bund-sh.de](http://www.bund-sh.de)

Sachbearbeiter:  
Reinhard Degener  
Tel. 04508/898  
[Reinhard.degener@gmx.de](mailto:Reinhard.degener@gmx.de)

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume  
Hamburger Chaussee 25  
24220 Flintbek

Datum: 29. Februar 2012

**Geplante Erweiterung des NSG „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“,  
Hansestadt Lübeck und Kreis Herzogtum Lauenburg (Erweiterung des bestehenden  
NSG um das „Schöne Dreieck“, Hansestadt Lübeck)**

Sehr geehrter Herr Detlefsen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung:

1. Der BUND begrüßt nachdrücklich die geplante Erweiterung des bestehenden Naturschutzgebietes um das „Schöne Dreieck“. Einer seit langem bestehenden Forderung und Antragstellung des BUND wird damit entsprochen.
2. Bezüglich der Gebietsabgrenzung schlägt der BUND vor, alle angrenzenden ausgewiesenen Ausgleichsflächen in das NSG zu integrieren. Betroffen wären kleine Flächen östlich des NSG im Bereich Groß Grönau sowie größere Ausgleichsflächen im Südwesten unter Einschluss zwischenliegender Waldbereiche im Eigentum der Hansestadt Lübeck.

Die Nichteinbeziehung einer ca. drei ha großen Teilfläche am westlichen Gebietsrand am geplanten Gewerbepark mit wertvollem Trockenrasen wird von uns zwar bedauert, die im Entwurf vorgesehene Gebietsabgrenzung steht aber im Einklang mit der Mediationsvereinbarung zwischen den Naturschutzverbänden LNV, BUND und NABU einerseits und der Flughafengesellschaft Lübeck und der Hansestadt Lübeck andererseits und wird deshalb vom BUND nicht in Frage gestellt.

3. In die Aufzählung der besonders wertgebenden Arten des Gebietes sollten der Fischotter und die Zauneidechse aufgenommen werden. Beide Arten wurden im Gebiet nachgewiesen.

Wir möchten anregen, für jeden zu schützenden Lebensraumtyp im NSG Leitarten auszuwählen und aufzuführen, welche die Lebensräume in ihrer Gesamtheit repräsentieren.

4. Wegen der Ende 2011 erfolgten Aufgabe des Übungsbetriebs der Bundespolizei im nördlichen Teilgebiet des NSG sind die diesbezüglichen Bestimmungen (Zulässige Handlungen im NSG (§ 5 (1) Pkt. 11) überholt. In Verbindung mit der geplanten Übertragung der betroffenen Flächen als „Nationales Naturerbe“ an das Land S-H bzw. die Stiftung Naturschutz S-H hält es der BUND für notwendig, die Schutzgebietsverordnung zu überprüfen und auf die veränderten Verhältnisse neu auszurichten:
  - a) Mit der neuen Situation sind einerseits Chancen für die bessere Umsetzung der NSG-, FFH- und VSch-Ziele gegeben, andererseits erhebliche Risiken durch die Gefahr eines unkontrollierbaren, schutzzielunverträglichen Besucherverkehrs – trotz des bestehenden Betretungsverbots - entstanden. Das Verbot wurde bisher weniger in Folge der Naturschutzbestimmungen als aufgrund des Übungsbetriebes beachtet. Nach Aufgabe des Übungsbetriebes konnte bereits nach kurzer Zeit eine deutliche und noch immer zunehmende Missachtung des Betretungsverbots beobachtet werden.  
 Von wesentlicher Bedeutung für die Beachtung der Schutzbestimmungen ist ihre innere Akzeptanz durch die umliegende Bevölkerung. Diese lässt sich hier mit hoher Wahrscheinlichkeit eher durch eine gesteuerte Möglichkeit zum Kennen lernen und Erleben der besonderen Landschaft erreichen, insbesondere wenn mit Aufklärung über ihren Naturschutzwert und ihre Schutzbedürftigkeit verbunden wird.  
 Im Verbund mit einem neuen Extensiv-Beweidungskonzept mit fester Einzäunung zur Offenhaltung der Flächen sollte geprüft daher werden, ob über eine begrenzte Öffnung des Gebietes für Besucher auf einem eingezäunten Durchgangsweg nicht letztlich ein besserer Schutz vor dem unkontrollierten Betreten wertgebender Flächen erreicht werden kann.
  - b) Die veränderten Verfügungsverhältnisse im nördlichen NSG-Teil bieten verbesserte Voraussetzungen, die Bestimmungen zur Jagsausübung in der NSG-Verordnung ausschließlich auf die Schutzziele auszurichten. Die Möglichkeit sollte genutzt werden.  
 Insbesondere wäre auf dieser Grundlage der hohe Schwarzwildbestand im nördlichen Gebietsteil durch wiederholte Bewegungsjagden im Winter zielverträglich zu reduzieren.  
 Die Zulassung des „gelegentlichen Ankirrens“ (§ 5 Pkt. 4c) halten wir dagegen für entbehrlich, zumal dadurch punktuell ein unerwünschter Nährstoffeintrag entstehen kann. Im Hinblick auf die zur Zeit nicht verhinderbaren zu hohen diffusen Nährstoffeinträge auf dem Luftweg, sollten alle zusätzlichen Einträge vermieden werden.
5. Unter den Verboten im § 4 fordert der BUND das Verbot der Ausbringung von gentechnisch veränderten Organismen ohne jegliche Einschränkungen zu verbieten. Der Nachweis einer möglichen Beeinträchtigung durch die Ausbringung ist im Zweifelsfall ohnehin schwerlich zu führen.

6. Der BUND fordert weiterhin im § 4 das Verbot der Verwendung von Bleimunition bei der Ausübung der Jagd aufzunehmen. Deren Schädlichkeit ist nachgewiesen. Geeignete Alternativ-Munition ist auf dem Markt vorhanden.
  
7. Zwar kann die Änderung der Jagdbezirke nicht über die Schutzgebietsverordnung geregelt werden, trotzdem sollte darauf hingewirkt werden, alle Flächen im NSG in der Verfügungsgewalt bzw. im Eigentum der Stiftung Naturschutz, der Stiftung „Grönauer Heide“, der Hansestadt Lübeck und des Landesbetriebs Straßenbau zu einem (Sonder-)Jagdbezirk zusammen zu fassen, um die jagdbezogene Umsetzung der Naturschutzziele besser koordinieren und einheitlich umsetzen zu können.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Gez. R. Degener